



**Rechtsverordnung  
über die Beförderungsentgelte und  
Beförderungsbedingungen für die  
im Kreis Höxter zugelassenen Taxen**

und

**Rechtsverordnung  
über den Gelegenheitsverkehr mit Taxen  
(Taxenordnung) für das Gebiet  
des Kreises Höxter**

Gültig ab 01.02.2020

## **Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Höxter zugelassenen Taxen**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) i. V. m. § 4 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (SGV. NW. 92), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Kreises Höxter in seiner Sitzung am 07.11.2019 folgende Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Höxter zugelassenen Taxen beschlossen:

### § 1

- (1) Die Beförderung von Fahrgästen durch Taxen, die vom Kreis Höxter genehmigt worden sind, hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes (§ 1 Abs. 2) nach den in dieser Rechtsverordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen.
- (2) Als Pflichtfahrgebiet gilt das Gebiet des Kreises Höxter; innerhalb dieses Gebietes hat jeder Taxifahrer, dessen Fahrzeug fahrbereit ist, die ihm angetragene Fahrt nach Maßgabe des § 22 des Personenbeförderungsgesetzes durchzuführen.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für den Teil der Fahrstrecke, der außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, frei zu vereinbaren ist.

### § 2

Die Beförderungsentgelte einschließlich der Zuschläge nach dieser Rechtsverordnung sind unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers (§ 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr) zu berechnen.

### § 3

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus
  - a) der Grundgebühr von
    - 3,50 € am Tage und
    - 4,00 € in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen,
  - b) dem Betrag, der für Anfahrt und Beförderungsfahrt zu entrichten ist.

Dieser beträgt

- bei Anfahrten gem. § 4 der Rechtsverordnung  
1,15 € am Tage und  
1,20 € in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen  
für jeweils 1000 m (Taxe 2);  
die Schaltung von 0,10 € erfolgt nach jeweils 86,96 m am Tage und  
83,33 m in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen,
  - bei Beförderungsfahrten  
2,20 € am Tage und  
2,30 € in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen  
für jeweils 1000 m (Taxe 1);  
die Schaltung von 0,10 € erfolgt nach jeweils 45,45 m am Tage und  
43,48 m in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen.
- (2) Das Entgelt gem. Abs. 1 ist unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zu berechnen.
- (3) Für die Inanspruchnahme einer Großraumtaxe (mehr als vier Fahrgastplätze) ist ein Zuschlag von 5,00 € zu zahlen, wenn die Taxe mit mehr als vier Fahrgästen besetzt ist. Der Zuschlag ist über den Grundpreis zu erheben.
- (4) Nachtfahrten sind Fahrten, die in der Zeit von 22.00 - 6.00 Uhr durchgeführt werden.

#### § 4

Anfahrten zum Besteller oder Bestellort haben grundsätzlich auf dem kürzesten Weg zu erfolgen. Sie berechnen sich vom 1. Kilometer an – vom Betriebssitz oder vom Taxistellplatz am Betriebssitz gerechnet – nach Taxe 2. Für die anschließende Beförderungsfahrt gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

#### § 5

Wartezeiten sind mit 0,10 € je 10,91 Sek. zu berechnen (Stunde = 33,00 €). Die Berechnung hat ausschließlich durch den Fahrpreisanzeiger zu erfolgen.

#### § 6

- (1) Für die Mitnahme von Hunden ist ein Sonderzuschlag von 0,25 € zu berechnen. Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern.
- (2) Der Zuschlag ist über den Fahrpreisanzeiger zu berechnen.
- (3) Die Beförderung von Handgepäck ist gebührenfrei.
- (4) Die Mitnahme von Fahrrädern ist nicht verpflichtend.

#### § 7

- (1) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt gem. den §§ 3, 5 und 6 der Rechtsverordnung zu berechnen.
- (2) Eine etwaige Störung des Fahrpreisanzeigers ist unverzüglich zu beheben.

## § 8

- (1) Tritt der Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Fahrt nicht an, hat er die doppelte Grundgebühr in Höhe von  
  
7,00 € am Tage und  
8,00 € in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen  
  
zu entrichten.
- (2) Ist die Fahrt zum Besteller oder Bestellort bereits durchgeführt, so ist diese mit der Grundgebühr zuzüglich der Taxe 2 =  
  
1,15 € am Tage und  
1,20 € in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen  
  
je 1000 m zu vergüten.
- (3) Weitergehende Schadensersatzansprüche des Taxiunternehmens im Falle der Nichtausführung der Beförderung oder wegen Vertragsverletzung werden von dieser Rechtsverordnung nicht berührt.
- (4) Die Vergütung für eine abbestellte Fahrt entfällt, wenn der Besteller mind. 30 Min. vor vereinbartem Fahrtbeginn den Auftrag widerruft.

## § 9

Auf Verlangen des Fahrgastes ist der Taxifahrer verpflichtet, eine Quittung über den Fahrpreis unter kurzer Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens seiner Taxe zu erteilen.

## § 10

Sondereinbarungen nach § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes bedürfen der Genehmigung des Landrats des Kreises Höxter.  
Sondereinbarungen mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern über Krankenfahrten sind dem Landrat vor Inkrafttreten anzuzeigen.

## § 11

Dieser Tarif ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 12

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung werden nach § 61 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

## § 13

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Rechtsverordnung außer Kraft.

Bis spätestens zum 01.04.2020 sind alle Fahrpreisanzeiger auf den neuen Tarif umzustellen. Bis zur Umstellung auf die neuen Tarife sind die Beförderungsentgelte nach den bisher geltenden Tarifen zu berechnen.

## ***Rechtsverordnung über den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxenordnung) für das Gebiet des Kreises Höxter***

Aufgrund des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) i. V. m. § 4 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein Westfalen über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (SGV. NRW. 92), in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Höxter in seiner Sitzung am 04.10.2001 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### ***Geltungsbereich***

1. Die Taxenordnung gilt für genehmigungspflichtige Personenbeförderungen innerhalb des Kreises Höxter mit den vom Kreis Höxter genehmigten Taxen.
2. Die Rechte und Pflichten der Unternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften und nach der für den Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

### **§ 2**

#### ***Dienstbetrieb***

1. Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 des Personenbeförderungsgesetzes zum Bereithalten ihrer Taxen im ortsüblichen Umfang verpflichtet. Den ortsüblichen Umfang bestimmt die Genehmigungsbehörde.
2. Kann ein Taxi während eines Zeitraums von mehr als 48 Stunden oder abweichend von dem nach § 3 dieser Verordnung aufgestellten Dienstplan nicht bereitgehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich und unter Angabe des Grundes hiervon in Kenntnis zu setzen.
3. Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form einen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.

### **§ 3** **Aufstellung eines Dienstplanes**

1. Bereithalten und Einsatz von Taxen nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung können durch einen von den Taxiunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der festgestellten öffentlichen Verkehrsinteressen, der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen; er soll im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht enthalten.
2. Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
3. Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, dass von den Taxiunternehmen gemeinsam ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
4. Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmen und -fahrern einzuhalten.

### **§ 4** **Bereithalten von Taxen**

1. Taxen sind - außer in den Fällen des § 47 Abs. 1 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes - nur auf den von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenstandplätzen in der Betriebssitzgemeinde bereitzuhalten. Das Bereithalten von Taxen an anderen Stellen kann in Sonderfällen genehmigt werden.
2. Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass Taxen an für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzuhalten sind.
3. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr dürfen Taxen auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen der Betriebssitzgemeinde, jedoch nur außerhalb von Park- und Halteverboten, bereitgehalten werden.

### **§ 5** **Ordnung auf Taxenplätzen**

1. Auf den Taxenstandplätzen dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite Taxen stehen. Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen. Die Taxen müssen so aufgestellt sein, dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
2. Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen als dem an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxi befördert zu werden, muss diesem Taxi - sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestatten - sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxenruf oder Funk erteilt werden.
3. Eine ortsfeste Taxenrufanlage ist vom ersten benutzungsberechtigten Fahrzeugführer in der Reihe der aufgestellten Taxen zu bedienen. Näheres regelt die Betriebsordnung.
4. An Taxenstandplätzen ist ruhestörender Lärm zu vermeiden. Das gilt insbesondere zur Nachtzeit und in Wohngebieten für Türenschielen, unnötiges Laufen lassen des Motors, lautes Unterhalten und die Einstellung der Rundfunkgeräte.

5. Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf dem Taxenstandplatz nachzukommen.

## **§ 6** **Fahrdienst**

1. Der Fahrzeugführer hat Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und seinen Wünschen nach Öffnen und Schließen der Fenster, des Schiebedaches oder des Ausstelldaches zu entsprechen.
2. Die Erfüllung mehrer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
3. Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder in der Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt.
4. Das Ansprechen oder Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
5. Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.

## **§ 7** **Mitführen von Vorschriften und Unterlagen**

1. Der Fahrzeugführer hat
  - den Text dieser Taxenordnung und den gültigen Taxitarif,
  - eine ausreichende Zahl von Quittungsvordruckenmitzuführen.
2. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht in die Rechtsverordnungen zu gewähren.

## **§ 8** **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 9** **Inkrafttreten**

Diese Taxenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Kraftdroschkenordnung für den Kreis Höxter vom 07.04.1976 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

**Herausgeber:**

Kreis Höxter  
Der Landrat  
Fachbereich: Öffentliche Sicherheit  
und Straßenverkehr  
Abteilung: Sicherheit und Ordnung  
Moltkestr. 12  
37671 Höxter

**Ihre Ansprechpartner:**

Hildegard Speith  
Tel. 05271/965-1210  
Email: [h.speith@kreis-hoexter.de](mailto:h.speith@kreis-hoexter.de)

Stefan Menzel  
Tel. 05271/965-1200  
Email: [s.menzel@kreis-hoexter.de](mailto:s.menzel@kreis-hoexter.de)